

Sitzung vom 30. Juni 1993

2044. Anfrage (Rechtsöffnungsverfahren an zürcherischen Gerichten)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 5. April 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Das geltende SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) verlangt, dass der Rechtsöffnungsrichter binnen fünf Tagen nach Eingang eines Rechtsöffnungsbegehrens darüber entscheide.

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesgerichts (B.3/1993 vom 19. Februar 1993) ist die grundsätzliche Haftbarkeit des Kantons festgehalten worden, wenn dieser seinen Bürgern gegenüber keine ordnungsgemässe Rechtspflege sicherstellt. Das kann insbesondere in Betreuungssachen grosse finanzielle Risiken für einen Kanton mit sich bringen.

Am Bezirksgericht Zürich betragen zurzeit nur schon die Vorladungsfristen für Rechtsöffnungsverhandlungen rund zweieinhalb Monate; bis die Entscheide eintreffen, kann es weitere Monate dauern. Wenn es sich auch bei der Vorschrift von Art. 84 SchKG gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um eine "blosse Ordnungsvorschrift" handelt, muss doch gesagt werden, dass eine regelmässige Überschreitung einer solchen gesetzlichen Ordnungsvorschrift durch staatliche Organe um das rund Zwanzigfache den Schluss nahelegt, hier finde keine ordnungsgemässe Rechtspflege mehr statt.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie hat sich in den letzten zwei Jahren die tatsächliche Dauer zwischen Eingang von Rechtsöffnungsbegehren und Entscheid darüber im Kanton Zürich entwickelt?
2. Was haben die Gerichte selbst vorgekehrt, um der bundesrechtlichen Vorschrift von Art. 84 SchKG Rechnung zu tragen?
3. Was sieht der Regierungsrat vor, um künftig in Rechtsöffnungssachen wieder wesentlich raschere Entscheide sicherzustellen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Obergericht beantwortet die gestellten Fragen in seiner Vernehmlassung an die Direktion der Justiz im wesentlichen folgendermassen:

1. Im Rechtsöffnungsverfahren wird der Entscheid gewöhnlich unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung gefällt. In einem zweiten Schritt wird den Parteien der schriftlich begründete Entscheid zugestellt. Eine entsprechende Differenzierung ist daher auch bei der Beantwortung der Frage angezeigt.

Die Zeitspanne zwischen Eingang des Rechtsöffnungsbegehrens und mündlicher Verhandlung beträgt in der Regel zwischen 14 und 49 Tagen. Die Zeitspanne zwischen mündlicher Verhandlung und Zustellung des begründeten Entscheides beträgt regelmässig zwischen 7 und 30 Tagen. Für die Dauer der Verfahren fällt das Verhalten der betroffenen, in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Personen wesentlich ins Gewicht. Sie nehmen die ihnen gesetzlich zugestandenen Möglichkeiten wahr, einen Entscheid hinauszuschieben. Das Vorladungswesen (§§ 177 ff. GVG) erweist sich in der Praxis als sehr kompliziert. Oft holen die Schuldner die avisierte Vorladung auf der Post gar nicht ab. Nach einer Wartefrist von sieben Tagen wird die Sendung ans Gericht retourniert, welches über die weitere Vorgehensweise befinden muss. Die Zustellung durch den Gemeindeammann oder die Polizei benötigt ebenfalls Zeit, und es dauert einige Tage, bis der Zustellnachweis wieder beim

Gericht eintrifft. Umorganisationen des Sitzungsplans werden notwendig. Die Gesetzesvorschrift nach Art. 84 SchKG lässt sich daher nicht einhalten.

2. Das Obergericht ist sich bewusst, dass der Staat für die Folgen einer nicht ordnungsgemäss funktionierenden Rechtspflege haftet. Diese Haftungsproblematik ist allerdings von untergeordneter Bedeutung. Rechtsstaatlich bedeutend ist vielmehr die Gewährleistung eines auch in zeitlicher Hinsicht ordnungsgemässen Verfahrens. Bei den Gerichten machen sich aber nicht nur die ihnen neu überbundenen Aufgaben, sondern auch die Folgen der Wirtschaftsentwicklung bemerkbar. Die Betreibungen und damit die Rechtsöffnungsverfahren haben ebenso unverhältnismässig zugenommen wie die Konkursöffnungen, Ausweisungen, die beschleunigten Verfahren im Rahmen von Konkursen, Forderungsprozesse, mietrechtliche Verfahren und Verfahren betreffend Änderung von Scheidungsurteilen sowie die Straffälle.

Die Gerichte sind bemüht, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen und die Verfahren zu optimieren. Eine Vernachlässigung anderer Zweige (Mietsachen, Eheschutzverfahren, Strafverfahren usw.) zugunsten des Rechtsöffnungsverfahrens ist schlechthin nicht vertretbar. Effizienzsteigernde Massnahmen im Rahmen des haushaltbedingt eng gehaltenen personellen Rahmens (Personalstopp) werden ergriffen.

3. Mittel- und längerfristig kann der Überlastung der Gerichte und der längeren Verfahrensdauer nur mit strukturellen Änderungen und/oder Personalvermehrung sowie weiteren Investitionen begegnet werden. Um möglichst ohne Personalaufstockung auszukommen, hat das Obergericht ein Massnahmenpaket zur Rationalisierung von Zivil- und Strafrechtspflege unterbreitet. Allfällige Änderungen bedingen jedoch Gesetzesanpassungen, die auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg beschlossen werden müssen. Eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, werden solche strukturellen Änderungen erst in einiger Zeit wirksam.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und das Obergericht.

Zürich, den 30. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller